

# Hygieneplan der Freien Waldorfschule Erlangen vom 12.12.2021

## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Hygieneplan ist § 13 der 14. Bayerischen Infektions-Schutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV).

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Schulleitung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schüler\*innen müssen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Ziel ist es, durch Einschränken der Kontaktpersonen (Personen, denen man näher als 1,50 m kommt und denen man ohne Maske begegnet) eine Schulschließung, bzw. einzelne Quarantäne-Maßnahmen zu vermeiden. Ziel ist es außerdem, die Pandemie einzudämmen und unter Einhaltung der Gesetze den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

## 2. Durchführung des Regelbetriebs

Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. Schulleitungen sowie Pädagog\*innen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schüler\*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

**Auch die Eltern werden angehalten, ihren Kindern die Notwendigkeit der Gesetze zu erklären.** Wie in allen Bereichen des täglichen sozialen Lebens und friedlichen Miteinanders sollten wir unsere Kinder auffordern, sich an die Gesetze und Regeln zu halten, um Ansteckungen zu vermeiden, andere zu schützen und Strafzahlungen zu verhindern.

## **Das Schulgelände darf nur nach den 3 G Regeln betreten werden:**

**Für Externe – d. h. Personen, die weder Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige an der Schule tätige Personen sind – gilt die „3G-Regel“ auf dem gesamten Schulgelände.**

Das bedeutet: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie **geimpft, getestet oder genesen** sind – ganz gleich, ob sie nur kurz etwas an der Schule abgeben wollen oder ein Beratungsgespräch mit einer Lehrkraft vereinbart haben.

Der Zugang zum Schulgelände und der erforderliche 3G-Nachweis sind zu kontrollieren.

Folgende Punkte sind daher **dringend zu berücksichtigen:**

- Bitte betreten Sie das Schulgelände **nur in dringenden Ausnahmefällen!**
- Kinder sollen bei Unterrichtsbeginn **maximal bis zum Eingang des Schulgeländes, nicht aber bis zum Schulgebäude** begleitet und nach Unterrichtschluss auch außerhalb des Schulgeländes wieder abgeholt werden.
- Wo immer möglich, finden **Beratungsgespräche** (z. B. im Rahmen der Sprechstunden der Lehrkräfte) **per Telefon** oder **per Videokonferenz** statt.
- Sofern ein Schulbesuch dringend erforderlich ist, soll dieser **Besuch vorher gegenüber der Schule angemeldet werden.**
- Ein **entsprechender 3G-Nachweis** muss mitgeführt werden. Sofern kein gültiger Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt wird, muss ein externer Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 24 bzw. 48 Stunden) erbracht werden.
- An den Schulen kann für externe Personen **kein Test unter Aufsicht** durchgeführt werden!

**Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gilt die „3G-Regel“ auf dem gesamten Schulgelände.**

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen dürfen die Schule nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und dies nachweisen können. Wenn sie nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind (bzw. über ihren Impf- bzw. Genesenenstatus keine Auskunft geben wollen), müssen sie jeden Tag an der Schule einen gültigen Testnachweis mit sich führen. Ein außerhalb der Schule durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis hierfür nicht mehr aus.

- Die Testnachweispflicht kann an drei Arbeitstagen in der Woche durch an der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellte Selbsttests erfüllt werden, wenn die Testung vor Ort unter Aufsicht erfolgt. Gemäß dem Vier-Augen-Prinzip muss also bei jeder Selbsttestung an der Schule eine weitere Person anwesend sein.
- Ergänzend zu den dreimal wöchentlich in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests sind von den Betreffenden regelmäßig externe Testnachweise zu erbringen, um die Testnachweispflicht zu erfüllen. Dabei ist darauf zu achten, dass ein extern erbrachter Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein darf.

(Textquelle Kultusministerium Bayern, FAQ)

### 3. Mund Nasen Bedeckung

**Es gilt Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen und auf allen Begegnungsflächen, bis auf Weiteres, auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung.** Diese Maskenpflicht besteht am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein

Mindesabstand von 1,50m zu anderen Schülern und Schülerinnen eingehalten werden kann.

Im Außenbereich der Schule (z.B. Pausenhof) muss keine Maske getragen werden.

FFP2-Masken können Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal und Schüler\*innen ab 15 Jahren auf dem Schulgelände auf freiwilliger Basis tragen. Die Tragehinweise sind zu beachten.

Klarsichtmasken aus Kunststoff entsprechen, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine MNB. Weitere Informationen u.a. zu Anforderungen an MNB können Sie den FAQs des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entnehmen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Weiterhin besteht auf Grundlage der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Verpflichtung eine MNB zu tragen nicht für Kinder bis zu deren sechsten Geburtstag. Schüler\*innen, die von der Maskenpflicht befreit sind, nehmen weiterhin am Präsenzunterricht teil.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch das Tragen einer MNB verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS oder einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

Die MNB darf zur Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Es sollte **nicht** während des Laufens auf den Flur gegessen oder getrunken werden. Wir bitten alle Schüler\*innen sich für die Nahrungsaufnahme einen Platz zu suchen, an dem der Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet ist und dann erst die MNB zu entfernen und zu essen oder zu trinken.

Ein Abnehmen der Maske auf den Fluren im Schulgebäude während den Pausen, wenn der Sicherheitsabstand nicht gewährt ist, ist nicht tolerabel und sollte vermieden werden.

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV).

#### **4. Wiederaufnahme in den Unterricht nach einem oder mehreren Krankheitssymptome**

Kranken Schüler\*innen oder Mitarbeiter\*innen mit folgenden akuten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch nicht erlaubt:

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die/der Schüler\*in wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die/der Schüler\*in keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Die/der Schüler\*in darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome vorliegen und sie bzw. er an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt. Wir bitten die Schüler\*innen uns vorab die ärztliche Bescheinigung oder PCR Testung per Mail zukommen zu lassen, damit wir ihnen den Wiedereintritt bestätigen können.

\*) Die Durchführung eines solchen Tests ist z. B. in lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen möglich.

#### **5. Überwachter Selbsttest an Schulen**

Schüler\*innen dürfen nur dann am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test vorweisen können.

Ein negatives Testergebnis kann einerseits durch einen Selbsttest, der über die Schule zur Verfügung gestellt und unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird, erbracht werden.

Alternativ ist – falls eine Selbsttestung in der Schule nicht gewünscht wird – auch ein Nachweis durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest möglich, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie: Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus. Auch selbst mitgebrachte Spuck- oder Gurgeltests sind nicht zugelassen und können nicht in der Schule durchgeführt werden. Lehrer/innen dürfen nur die Tests überwachen, die von der Regierung zur Verfügung gestellt werden-

- Die Selbsttests in der Schule werden pro Person in der Regel dreimal pro Woche durchgeführt. Die Abgabe einer ausdrücklichen Einverständniserklärung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (bzw. durch volljährige Schülerinnen und Schüler) ist nicht erforderlich.
- Ein negatives Testergebnis darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag nicht älter als 24 Stunden sein.
- Schüler\*innen, die kein negatives Testergebnis vorlegen können und auch nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, können die Schule nicht besuchen. Seit dem 08.11.21 müssen diese Schüler als Schulpflichtverweigerer gemeldet werden.
- Der Testnachweis ist nicht notwendig bei vollständig geimpften Personen. Dazu muss die abschließende Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Zudem muss kein Testnachweis von genesenen Personen erbracht werden. Eine Person gilt dabei als genesen, wenn sie über einen Nachweis verfügt, wonach eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Die zugrundeliegende Testung muss dabei mittels PCR-Verfahren erfolgt sein.
- Genesene Schüler dürfen 6-8 Wochen nicht am Pooling der WICOVIR Studie teilnehmen.
- Wer den Verdacht hat an Corona erkrankt zu sein, weil er Kontakt zu einer positiv auf Corona (auch nur im Schnelltest) getesteten Person hatte oder Symptome hat, darf nicht an dem Ausschluss Diagnose Testverfahren der Schule teilnehmen. Solche Personen, die Verdacht haben sich mit Corona infiziert zu haben, oder die Symptome haben, dürfen das Schulgelände nicht betreten, bis sie einen negativen PCR Test vorweisen können.
- Geimpfte und Genesene Schüler mit Symptomen unterliegen der Testpflicht. Dieser Test sollte von einem Arzt vorgenommen werden. Da auch geimpfte und Genesene Personen das Schulgelände nicht betreten dürfen.
- Am Pooling jeder Klasse dürfen nur Schüler teilnehmen, die auch die Voraussetzungen erfüllen und im Klassenzimmer sitzen. Nur Schüler, die anwesend sind, also keine Symptome oder Verdacht auf eine Covid Infektion haben.

### **Derzeitiges Testangebot an der FWE:**

Für Klasse 1-4 werden Lollitests gemacht, Klasse 5 bis 13 werden im Rahmen der Wicovir-Studie getestet. Alle Schüler\*innen, die nicht an dem Testangebot der Schule teilnehmen, haben externe Testnachweise einer Teststation oder Arzt vorzuweisen. Gültigkeitsdauer der externen PCR und PoC-Tests, 24 Std.. Vom Testen befreit sind Schüler\*innen die geimpft sind, sofern sie keine Symptome aufweisen (14 Tage nach der 2. Impfung) oder genesen sind (bis 6 Monate nach der Genesung).

Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt.

## **6. Abweichende Unterrichtsfächer und Schulbereiche mit Sonderregelungen**

Hierfür gelten die individuell angepassten Hygienepläne. Die Lehrkräfte sind verpflichtet zur individuellen Sachlagenbewertung und Erstellen eines Hygieneplans (angelehnt an die Vorgaben des KM) sich an die Hygienebeauftragten der Schule zu wenden. Die jeweils gültigen Hygiene- und Sitzpläne werden von der entsprechenden Lehrkraft der jeweils betroffenen Gruppe (z.B. Klassenverband) durch Aushang oder Weiterleitung zur Verfügung gestellt.

- Sportunterricht
- Eurythmieunterricht
- Musik-, Chor-, Orchesterunterricht
- Angebote des offenen Ganztags sowie der Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung und ggf. Notbetreuung
- Klassenfahrten
  
- Schulküche und Mensa (siehe Punkt 9)

Grundlage ist immer der Hygieneplan der Freien Waldorfschule Erlangen (Maskenpflicht am Platz abh. vom Inzidenzwert entfällt derzeit, Lüften mindestens alle 20 Minuten, Reinigung aller berührten Oberflächen, Handarbeits-, Kunst- oder Werkutensilien sofern von mehreren benutzt, Möbel und Griffe bzw. Lichtschalter nach dem Unterricht):

- Beim Betreten des Raumes ist der Sicherheitsabstand einzuhalten und die Maske zu tragen. Beim Bewegen im Raum ist eine Maske zu tragen, zum Beispiel wenn Handarbeiten/ Werkstücke oder ähnliches zur Lehrkraft gebracht werden
- Die/der Lehrer\*in trägt immer dann eine Maske, wenn der Sicherheitsabstand zu den Kindern nicht gewahrt werden kann, z.B. wenn ein Werkstück begutachtet oder dabei geholfen wird
- Da ein Austausch von Gegenständen nicht vermieden werden kann, sollten die Kinder und die Lehrkraft ihre Hände vor Beginn der Unterrichtszeit gut waschen und im Unterricht mit den Händen nicht in Mund und Augen, Nase oder Ohr langens. Erst wenn nach dem Unterricht wieder Hände gewaschen werden, ist dies möglich.

- Arbeitsmaterialien sollten nicht ausgetauscht werden
- Eine Klasse in der Grundschule ist wie ein Gruppenverband und muss keinen Abstand einhalten, hier ist aber auf die immer gleichen Sitznachbarn zu achten und damit die Kontaktpersonenzahl gering zu halten
- Die Schüler\*innen haben immer denselben Platz einzunehmen, sollte eine Änderung vorgenommen werden ist dies zeitlich zu dokumentieren

## Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

Es gilt auch im Sportunterricht Maskenpflicht!

Der Sportunterricht ist inhaltlich mit Hilfe der Hinweise der Landesstelle zu gestalten.

- Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen kurzfristig Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich durchführbar.
- In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen weiterhin für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.

## Eurythmieunterricht

- Körperkontakt ist zu vermeiden
- Bei Übungen mit Stäben, Kugeln und anderen Gegenständen sollte danach gründlich Hände gewaschen werden
- Die Raumgröße muss entsprechend der Schülerzahl ausreichend bemessen sein, da pro Schüler\*in mindestens 4 qm erforderlich sind. Die maximale Gruppengröße ist jeweils 14 Schüler\*innen, Ausnahmen regelt das Hygieneteam
- Die MNS ist durchgehen im Eurythmieunterricht zu tragen!
- Bei Bewegungen im Raum und wenn ein Mindestabstand nicht sicher gewährt ist, ist im Innenbereich ein MNB notwendig und dieser entsprechend dicht und fest auf Mund und Nase zu platzieren
- Eurythmikleider und -schleier sollten aus hygienischen Gründen nach dem Tragen zum Lüften aufgehängt werden. Beim Schuhwechsel ist darauf zu achten, dass hier ebenfalls die Abstände eingehalten werden, daher muss ggf. in geteilten Gruppen die Umkleiden benutzt werden
- Während des Unterrichts ist entsprechend des Rahmenhygieneplans zu **lüften**; nach jedem Unterricht werden der Raum und die ggf. benutzten Instrumente desinfiziert und ausreichend gelüftet. Desinfektionsmittel und Tücher liegen bereit

## **Musikunterricht**

Es gilt Maskenpflicht!

Musikunterricht Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

a) Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

b) Während des Unterrichts sollte möglichst kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten erfolgen.

c) Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszuschöpfen sind.

grundsätzlich ist bei entsprechender Witterung der Unterricht im Freien zu bevorzugen

Empfohlen wird: a) Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. b) Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.

## **Offener Ganzttag, Mittagsbetreuung, Ferienbetreuung und ggf. Notbetreuung**

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, auch in Form der Notbetreuung sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden.

Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr sollten auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.



Der Sitzplan oder Aufenthaltsplan muss dokumentiert werden (Anwesenheitslisten, falls erforderlich Sitzplan festlegen) um im Falle einer notwendigen Kontaktpersonen Verfolgung schnell nachzuvollziehen welcher Schüler mit wem Kontakt hatte.

Eine gemeinsame Nahrungsaufnahme ist mit maximalen Abstandsmöglichkeiten möglich, mindestens 2 m Abstand zu anderen Klassen sind erforderlich, mobile Trennwände können zusätzlichen Schutz bieten.

Es sollten keine Gastschüler\*innen oder Besucher zugelassen werden.

## **Klassenfahrten**

**Bis auf weiteres dürfen keine mehrtägigen Schülerfahrten stattfinden. (23.11.21)**

### **Wenn die Index Zahlen fallen gilt wieder:**

Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insbesondere auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9. September 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/939) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt,

- a) Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schüler\*innen bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht. Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden.

## 7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen (Elternabende)

**Alle Konferenzen und Elternabende sollte aktuell online stattfinden!  
In Präsenz Veranstaltungen gilt die 3 G Regel!**

Zur Kontaktminimierung wird empfohlen, Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien **bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen** oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands und Hygieneregeln stattfinden. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

**Elternabende** dürfen nur in Präsenz stattfinden, wenn sie pädagogisch dringend in Präsenz notwendig sind und dann nur **in kleinen Gruppen**, mit med. MNS und 1.50. Abstand. Die Maske darf auch am Platz nicht abgenommen werden!

Vor dem Hintergrund des derzeit hoch dynamischen Infektionsgeschehen rät das Bayerische Kultusministerium dringend auf **online Elternabende** auszuweichen.

Achten Sie bei allen pädagogisch wichtigen Treffen auf die notwendige **Dokumentation** der Teilnehmer Namen und Telefonnummern, incl. Wohnort und bewahren Sie diese mind. 21 Tage auf. Beachten Sie, dass gebrauchte Stifte vor **Weitergabe zu desinfizieren** sind, auch andere Gegenstände sollten nicht weiter gereicht werden. (Achtsames Vorgehen beim Austeilen von Informationszetteln!)

## 8. Allgemeine kleine Veranstaltungen mit Eltern, die pädagogisch nicht zwingend erforderlich sind

Es gilt 3 G und diese Veranstaltungen sind bis auf Weiteres zu vermeiden!  
(23.11.21)

Die genauen Vorgaben entnehmen Sie bitte der gültigen Allgemeinverfügung.

Die Testvorschriften und Teilnehmerzahlen richten sich zur Zeit stark nach dem steigenden Infektionsgeschehen.

Ein Selbsttest bei 3 G ist immer ein überwachter Selbsttest von einem Arzt mit Test V Genehmigung, oder ein Schnelltest einer Teststation.

### **Keine Maskenpflicht unter freiem Himmel.**

8.3. Teststrategie: Für sehr kleine Feierlichkeiten oder Treffen ohne Bewirtung und wenig Begleitpersonen gilt: Die Teilnehmer sind nicht zur Vorlage eines Testnachweises verpflichtet. Es sollte aber allen teilnehmenden Schüler\*innen, Lehrkräften und auch sonstigen Teilnehmer\*innen dringend angeraten werden, dass sie sich vorab freiwillig auf SARS-CoV-2 testen (lassen). Auch abhängig von der Index Zahl ist hier bei größeren Veranstaltungen das BayIfGS zu beachten.

8.4. Von einer Bewirtung wird immer vom Kultusministerium abgeraten.

8.5. Größere Veranstaltungen sind individuell mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

## 9. Mensabetrieb und Pausenverkauf

Angesichts der Rückkehr zum vollen Präsenzunterricht und der dadurch verstärkten räumlichen Herausforderungen wird für Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb die Grundlage geschaffen, dass in bestimmten Konstellationen und unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen vom Mindestabstand abgewichen werden kann.

Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden. Bei der Essenseinnahme sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen, möglichst in Kombination mit einer versetzten Sitzordnung geachtet werden. Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen ist jederzeit zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass eine Durchmischung von Gruppen verhindert wird und die Beibehaltung fester Gruppen sichergestellt ist. (siehe auch Punkt 10)

## 10. Schulküche und Mensa

Im Bereich der Mensa und Schulküche, gelten die ausgehängten Regeln für diesen Bereich. Der Hygieneplan ist auch hier streng einzuhalten. Ein Betreten ist für Schüler\*innen der Hüte nur zusammen mit einer Aufsichtsperson/Lehrkraft gestattet. Die Lehrer\*innen, die Aufsicht haben, sind hier verantwortlich, dass die Schüler\*innen sich streng an die Regeln halten.

### 10.1. Maßnahmen für die Küchenmitarbeiter\*innen

Es arbeiten maximal 4 Mitarbeiter\*innen gleichzeitig in der Küche, dadurch kann der geforderte Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Alle Mitarbeiter\*innen haben durchgängig eine FFP2 Maske zu tragen.

**Zubereitung:** Bei der Zubereitung noch roher sowie kalter Speisen trägt der Mitarbeiter neben der FFP2 Maske auch Einmalhandschuhe. Sofort nach Fertigstellung werden diese einzeln portioniert, abgedeckt und gekühlt gelagert.

**Hauptspeise:** Die gegarten Speisen werden in Einmalbehältnisse gefüllt.

**Ausgabe:** Die Einmalbehältnisse für die warmen und kalten Speisen stehen hinter der Theke und werden von einer/m Mitarbeiter\*in befüllt. Diese\*r trägt eine Maske und Einmalhandschuhe. Die Bestecke werden mit ausgegeben. Ein bereits vorhandener Spuckschutz an der Ausgabe sorgt für entsprechenden Abstand und Sicherheit. Im Rhythmus von 30 Min, also nach jeder Schicht, wird die „Teller-Durchreiche“ vom Küchenpersonal desinfiziert.

**Spülen:** Die Spülkraft trägt Einmalhandschuhe. Sie darf nur im schmutzigen Bereich arbeiten, das heißt es muss ein weiterer Helfer mit Schutzausrüstung auf der sauberen Seite das Geschirr wegräumen oder nach Tausch der Einmalhandschuhe mit Desinfektion der Hände kann das Geschirr von ihr weggeräumt werden. Die Spülkraft holt sich das schmutzige Geschirr, das auf einem Wagen in der Mensa rechts neben dem Kucheneingang abgestellt ist. Ein sauberer, desinfizierter Wagen kommt wieder an diese Stelle.

### 10.2. Pausenverkauf

Der Pausenverkauf steht nur Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen zur Verfügung. Das Anstehen erfolgt mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 m. Die Hände werden vor Betreten des Verkaufsraumes desinfiziert/gewaschen. Auf die Einhaltung dieser Regeln achtet eine Aufsicht.

Alle Speisen werden von einer/m Küchenmitarbeiter\*in ausgegeben, das Kassieren erfolgt von einer/m anderen Mitarbeiter\*in. Selbstbedienung ist ausgeschlossen. Das Aufstellen der entsprechenden Plexiglasscheiben zum Schutz der Mitarbeiter\*innen und der Speisen ist erfolgt.

### **10.3. Gestaltung der Essensräume**

Die Essensräume stehen der Hüte zur Verfügung. Der Mindestabstand von 1,5 m wird zwischen den Kindern beim Essen und der Ausgabe eingehalten.

Im Raum vor der Theke werden alle Tische und Bänke entfernt. Hier wird ein Leitsystem für die Schüler\*innen aufgebaut.

Essen wird nur an der Theke ausgegeben. Auch Besteck und Servietten werden nur von den Mitarbeiter\*innen der Küche verteilt. Abgabe von Getränken erfolgt nur gläserweise durch die Mitarbeiter\*innen der Küche.

### **10.4. Maßnahmen für Essensteilnehmer\*innen**

- Alle Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen tragen im Mensabereich einen Mundschutz; dieser darf nur zum Essen abgenommen werden.
- Der Pausenverkauf steht nur Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Mitarbeiter\*innen zur Verfügung.
- Der Mensabetrieb steht nur Schüler\*innen der Hüte zur Verfügung. Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen dürfen sich Essen holen, müssen es aber im Lehrerzimmer oder den Verwaltungsräumen verspeisen.
- Es muss im Schichtbetrieb gegessen werden, das heißt es darf immer nur eine Klasse gleichzeitig zur Essensausgabe gehen und dann in einem Raum eine Jahrgangsstufe nach a und b getrennt gleichzeitig essen. Die Anwesenheit ist täglich zu dokumentieren.
- Die Gäste kommen mit gewaschenen Händen, ein Desinfektionsmittel hängt vor der Mensa an der Wand. Es darf immer nur eine Person an die Essensausgabe. Hier werden dann ein warmes Essen, ggf. zusätzlich ein Salat und/oder ein Dessert ausgegeben. Danach geht man mit dem Essen entweder entsprechend der Wegführung zu den Essensräumen oder bei schönem Wetter nach draußen in den Hof. Das schmutzige Geschirr wird auf die dafür bereitgestellten Servierwagen in der Nähe sortiert und abgestellt. Bis zum Tisch und nach dem Essen muss von den Gästen ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Nach dem Essen wird der Raum zügig wieder verlassen.
- Tische und Stühle werden nach Verlassen des Platzes von einer/m Mitarbeiter\*in gereinigt, bevor die nächste Gruppe kommt. Dabei wird der Raum für mindestens fünf Minuten durchgelüftet.

## 11. Vermeidung von Durchmischungen, Gruppenbildung und Abstandsregeln

**Die Schüler\*innen sollen das Schulgebäude nicht ohne die Anwesenheit der Lehrkräfte der ersten Stunde des Tages betreten.**

- Bis auf die Schüler\*innen der Abitur und R-Klasse warten die Schüler\*innen auf ihren zugeteilten Plätzen, bis die Klassenlehrkraft die Klasse abholt und gehen dann sofort in ihre Klassenzimmer. Schüler\*innen, die später kommen, gehen auf direktem Weg in ihre Klassenzimmer.
  - Klassen 1a, 1b: Pausenhof der 3./4. Klassen – Klettergerüst
  - Klassen 2a, 2b: Freifläche um den Hydranten
  - Klassen 3a, 3b: Steinmetzplatz
  - Klassen 4a, 4b: Pausenhof Klettergerüst- Kindergarten
  - Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld hinterer Teil/ Bauwagen
  - Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte/ Volleyballfeld vorn
  - Klassen 7a, 7b: Gartenbau
  - Klassen 8, 9, 10: Sportwiese
  - Klassen 11a,11b: Basketballplatz
  - Klassen 12: Volleyballfeld Richtung Rondell und Rondell
- Die Aufsichtspflicht der Lehrer\*innen beginnt 7:45 Uhr. Sie achten auf den Abstand beim Aufenthalt im Klassenbereich/Flur. Auf Wunsch der aufsichtführenden Lehrkräfte, können Abstandsmarkierungen auf den Fluren gekennzeichnet werden, wenn sonst die Abstandsregelungen nicht einzufordern sind.
- **Es ist darauf zu achten, dass die Schüler\*innen alleine die Möglichkeit haben, sich nach Betreten des Klassenzimmers direkt die Hände zu waschen.**
- Oberstufe: Es werden die Schüler\*innen erst in das Schulgebäude gelassen, wenn sich der/die Lehrer\*in im Klassenzimmer befindet.
- Den Schüler\*innen wird ein Platz zugeteilt, im besten Fall der des Vortages, auf dem sie möglichst bis zum Beginn des Unterrichts bleiben.
- Auf das Händeschütteln als Begrüßungs- oder Verabschiedungsritual ist zu verzichten.
- Berühren von Türgriffen, Geländern und ähnlichem soll nach Möglichkeit vermieden werden.

**Pausenbereiche für die Pausenzeiten 9:45 - 10:00 Uhr und 11:30 - 11:45 Uhr:**

- Klassen 1a, 1b: nach Absprache
- Klassen 2a, 2b: nach Absprache (2. Pause: Steinmetzplatz)
- Klassen 3a, 3b: Klettergerüst Kindergarten
- Klassen 4a, 4b: Klettergerüst Kunstbau
- Klassen 5a, 5b: Volleyballfeld
- Klassen 6a, 6b: Tischtennisplatte
- Klassen 7a, 7b: Gartenbau
- Klassen 8a, 8b: Sportwiese vorne
- Klassen 9a, 9b: Sportwiese (Treppenaufgang Süd)
- Klassen 10a, 10b: Sportwiese (Treppenaufgang Nord)
- Klassen 11a,11b: Basketballplatz
- Klassen 12a, b, c, d: Rondell
- Abschlussklassen (13 und 12R): verbleiben in ihren Klassenzimmern auf den zugewiesenen Sitzplätzen

## **Mindestabstand und feste Gruppen**

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Die Vorgaben gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u. a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Huste- und Niesetikette) zu achten.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen, sollte von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schüler\*innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- b) In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- c) Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- d) Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).

e) Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.

f) Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.

g) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.

h) Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist Seite 10 zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.

i) Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

## **12. Ausschluss vom Schulgelände, Betreten verboten – 3 G Regel**

Nicht das Schulgelände betreten dürfen Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- sich einem Test unterzogen haben, bis zum negativen Ergebnis.
- Die weder geimpft oder einen gültigen negativen Testnachweis nicht älter als 24h bei sich tragen.

Alle Personen, also Schüler\*innen und Lehrer\*innen sowie Mitarbeiter der Schule, oder Eltern, die das Schulgelände betreten, müssen in jedem Fall zu Hause bleiben, wenn sie akute grippeähnliche Symptome haben:

Dazu gehören

- **Fieber**
- **trockener Husten**
- **Hals und Ohren Schmerzen**

- **Bauchschmerzen**
- **Erbrechen oder Durchfall**

In diesem Fall ist der Schulbesuch nicht erlaubt!

Erst ein/e Ärztin oder Arzt kann über weiteres Vorgehen entscheiden und bespricht die weiteren Schritte, ob eine Testung nötig ist und wann ein erneuter Schulbesuch möglich ist.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt das Infoblatt im Hygiene-Ordner im Lehrerzimmer für Lehrer\*innen (Anlage 1 für Lehrer\*innen).

Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind sofort abzuholen.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal sowie geimpfte Schüler\*innen mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet und bis zum Abklingen der Symptome in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt.

### **13. Persönliche Hygiene**

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schüler\*innen, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise ist erfolgt.

### **14. Raumhygiene**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten, denn dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.

In den Klassenräumen soll alle 20 Minuten intensiv gelüftet werden. Die Fenster sind dabei – wie bisher – vollständig zu öffnen, um eine Stoß- bzw. Querlüftung zu erreichen. Diese Stoß- und Querlüftungen müssen ohne weitere Messmassnahmen eben alle 20 Minuten für 5 Minuten vorgenommen werden. Ein Kipplüftung (dauerhaft gekippte Fenster) ersetzt keine Stoßlüftung, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht



wird. Sollten die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Wird die Raumluft durch eine CO<sub>2</sub> Ampel überwacht, entscheidet der CO<sub>2</sub> Wert, ob eventuell das Stoßlüften mindestens alle 45 Minuten für 5 Minuten durchzuführen ist.

Im musischen Bereich gilt:

Nach Einzelunterricht im Gesang oder im Blasinstrument gilt der Grundsatz: Nach jeweils 20 Minuten Unterricht soll 10 Minuten gelüftet werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.

Ein professionelles Reinigungsteam reinigt regelmäßig die Klassenräume und viel berührte Oberflächen. Bei Veranstaltungen außerhalb der normalen Stundentafel (Elternabende, Vorträge etc.) kümmern sich die Veranstalter um eine angemessene Reinigung oder Desinfektion.

Flächendesinfizierende Hygienetücher, Einmalreinigungstücher oder andere Reinigungsmittel liegen in jedem Raum bereit, diese werden von Schüler\*innen oder anderen Raumbenutzern verwendet, falls kein Reinigungsteam in absehbarer Zeit reinigen kann und ein Klassenwechsel ansteht.

### **Hygiene im Sanitärbereich**

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Die Pausenaufsicht hat darauf zu achten, dass sich im Sanitärbereich nicht zu viele Menschen ansammeln.

Seifenspender, Einmalhandtücher stehen zu Verfügung.

In den Mitarbeiter Toiletten steht zusätzlich ein Desinfektionsspray.

Alle Toiletten werden ständig vom Reinigungsteam gründlich gereinigt, auch nach einem Elternabend, bevor der reguläre Unterricht beginnt.

## **15. Ausnahme bzw. medizinische Befreiung von der Schulpflicht oder Maskenpflicht**

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann ein Maskenattest immer nur von einer/m Ärztin oder Arzt vorgenommen werden, der ein entsprechendes fachärztliches Attest erstellt. Eine solche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Schule selber darf nicht entscheiden, ob ein medizinischer Grund vorliegt und nur ein medizinischer Grund befreit vom Tragen einer MNS.

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygieneregeln verantwortlich.

Alle Schüler\*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Präsenzunterricht nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (weiteres schulisches Personal, Schüler\*innen und deren Eltern, Externe) verpflichtend. Lehrkräfte sind verpflichtet zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht, **muss** durchgängig auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

### **Umgang mit Personen, die eine Masken-Pflicht nicht erfüllen können**

Schüler\*innen und Mitarbeiter\*innen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist, müssen dem amtlichen Schulleiter zur Glaubhaftmachung\* ein fachärztliches Attest vorlegen [\*die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält]. Dieses kann im Sekretariat abgegeben werden. Dann erhält es der Schulleiter zur Beurteilung. Wird die Einschränkung, die das Tragen einer MNB unmöglich macht, dadurch glaubhaft, so erhält die/der Schüler\*in oder Mitarbeiter\*in ein grünes Kärtchen, mit dem es die akzeptierte Glaubhaftmachung belegen kann.

Auch bei akzeptiertem Attest muss der Hygieneschutz gewährleistet werden. Deshalb muss der vorgeschriebene Mindestabstand zu anderen Personen durchgehend, insbesondere zu den Schulkindern, eingehalten werden. Sollte das nicht zu erreichen sein, so kann kein Präsenzunterricht erfolgen. Wenn auf den Begegnungsflächen kein Abstand gewährt werden kann muss der/die Schüler\*in wenigstens kurz eine Maske tragen oder warten, bis die Begegnungsflächen/Flure leer sind. Die Aufsichtspflicht erfolgt dann durch einen Erziehungsberechtigten, z.B. der/die Schüler\*in wird später gebracht und nicht zu den Stoßzeiten geholt.

Am Sitzplatz in der Klasse werden Schüler\*innen mit Maskenattest IMMER mit ausreichend Abstand zu den Mitschüler\*innen platziert und dürfen nicht im Klassenzimmer umherlaufen bzw. bei Bewegungsspielen nicht mit machen. Zusätzlich sollten sie einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht behindert, z. B. ein sogenanntes Face-Shield.

Besucher\*innen, Mitarbeiter\*innen sowie Eltern dürfen das Schulgelände im Falle einer vorgegebenen Maskenpflicht nicht ohne MNB betreten.

Der amtliche Schulleiter übernimmt die verantwortungsvolle Aufgabe die Atteste einzusehen, zu kopieren, dokumentieren und in den Schülerakten zu verwahren, damit wir unsere Pflicht zum Einhalten der Hygieneregeln wie vom Kultusministerium vorgeschrieben ausführen und nachweisen können.

### **Schüler\*innen mit Grunderkrankungen**

Alle Schüler\*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schüler\*innen sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einer/m Ärztin bzw. Arzt vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler\*innen die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schüler\*innen gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5. Für Schüler\*innen der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.

Wenn einzelne Schüler\*innen (bzw. deren Erziehungsberechtigte) Angst vor Ansteckung haben und für sich ein individuell erhöhtes Risiko sehen, obwohl sie nach ärztlicher Einschätzung nicht zu einer Risikogruppe gehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts gestellt werden.

Schüler\*innen können in diesem Fall ggf. am Distanzunterricht der jeweiligen Gruppe teilnehmen; ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht allerdings nicht. Diese Möglichkeit zur Beurlaubung besteht zunächst befristet bis zum nächsten Öffnungsschritt. An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schüler\*innen die Schule besuchen.

### **16. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer/s Schülerin oder Schülers bzw. einer Lehrkraft**

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

1. Bei **leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs-** bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schüler\*innen nur möglich, wenn **ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales **Testzentrum**, eine/m **Ärztin** oder **Arzt** oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. bei allergisch bedingten Symptomen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schüler\*innen die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, eine/m Ärztin oder Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

2. Kranke Schüler\*innen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die/der Schülerin bzw. Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungssymptome) **und ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, eine/m Ärztin oder Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

3. Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gelten abs. 1 und 2 entsprechend. Wir möchten Sie auch noch darauf hinweisen, dass bei vorliegenden Symptomen immer eine PCR-Testung vorgenommen werden muss. Ein Antigen-Schnelltest (Selbsttest oder Schnellteststationen) ist bei Symptomen laut der deutschen Teststrategie nicht zugelassen.

## **Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)**

### **Zuständigkeiten**

1. Anordnungen für Schulen finden sich insbesondere in § 20 der 15. BayIfSMV; hinsichtlich möglicher weiterer Anordnungen gelten die §§ 21 ff. der 15. BayIfSMV.
2. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis.
3. Das staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.
4. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.
5. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
  - a. die umgehende Information der betroffenen Schüler\*innen sowie deren Erziehungsberechtigten,
  - b. ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schüler\*innen in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
  - c. ggf. die Ausstattung von Schüler\*innen mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
  - d. die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

(Quelle und Grundlage dieser Schulregeln/Hausrecht 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2021, neuer Rahmenhygieneplan für Schulen vom 22.09.2021)

[www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)

